

Stadtwerke Hannover AG
Ihmeplatz 2
30449 Hannover

Komie

Bearbeitet von
Carsten Ebeling

E-Mail
carsten.ebeling
@nlwkn-ver.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Telefon 04231/ Verden
Ihr Änderungsantrag vom V32.3-62011-923-003 882-224 08.03.2018
12.02.2018

**Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 23.12.2016 für den Betrieb des Heizkraftwerkes Linden und des Kraftwerkes Herrenhausen der Stadtwerke Hannover AG sowie für das Gemeinschaftskraftwerk Stöcken
Gz.: D6 H 4 – 62011 – 923 – 003**

1. Änderungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf ihren Antrag vom 12.02.2018, bei mir eingegangen am 15.02.2018, hin ändere ich die Ihnen am 23.12.2016 erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis **mit Wirkung vom 01.04.2018** wie folgt ab:

1.) Verfügender Teil 1.1.2 „Abwassernebenströme“:

Die Tabelle im Abschnitt 1.1.2 "Abwassernebenströme aus dem KWH Herrenhausen" erhält folgende Fassung:

	m ³ /a	m ³ /d	m ³ /h
Abflutwasser aus dem GKH-Kühlturm	450.000	5.520	230
Abwasser aus der Trink- und Betriebswas- seraufbereitung/ Fernheizwasser	55.000	1.320	55
Verworfenes Kondensat	10.000	50	25

Die Tabelle 1.1.4 "Einleitung Gesamtmenge" erhält folgende Fassung:

	m ³ /a	m ³ /h	m ³ /s
HKW Linden	120.025.000	21.775	6
KWH Herrenhausen und GKH Stöcken	40.515.000	18.310	5

2.) Nebenbestimmung 2.5 „Einsatz von Färbungsmitteln zur Leckageüberwachung im Fernheiznetz“

Der erste Absatz wird wie folgt geändert:

Zur Leckageüberwachung der Leitung des Fernwärmenetzes ist der Einsatz färbender Stoffe, die wasserwirtschaftlich unbedenklich sind (z.B. Uranin), zulässig. Bei Systementleerungen des Fernheiznetzes im HKW Linden und KWH Herrenhausen kann Uranin im Teilstrom „Fernheizwasser“ enthalten sein.

3.) Nebenbestimmung 2.9.4 „Analyseumfang der Abwassernebenströme“

Der Absatz wird wie folgt geändert:

Für das Zwischenkühlwasser des HKW Linden und das Fernheizwasser des HKW Linden und des KWH Herrenhausen ist folgende Eigenüberwachung vorzunehmen:

Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Probenahme gem. Anlage zu § 4 AbwV	Probenhäufigkeit
1	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	qualifizierte Stichprobe	303	<u>Anlassbezogen:</u> 1 x innerhalb der ersten halben Stunde 1 x zur Mitte des Einleitungsvorganges 1 x innerhalb der letzten halben Stunde

Für das Zwischenkühlwasser und das Fernheizwasser ist für den CSB ein Wert von 20 mg/l an der Einleitungsstelle einzuhalten. Überschreitungen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden.

Das Fernheiz- und das Zwischenkühlwassersystem des HKW Linden haben jeweils ein Volumen von 100 m³. Teilentleerungen < 10 % des jeweiligen Systemvolumens, entsprechend < 10 m³ Ableitungsmenge, können wegen der Geringfügigkeit sowohl der Menge als auch der Konzentrationen an Inhaltstoffen ohne Rückstellprobe in die Ihme eingeleitet werden.

Das Fernheizsystem des KWH Herrenhausen hat ein Volumen von 15.000 m³. Teilentleerungen < 1 % des jeweiligen Systemvolumens, entsprechend < 150 m³ Ableitungsmenge, können wegen der Geringfügigkeit sowohl der Menge als auch der Konzentrationen an Inhaltstoffen ohne Rückstellprobe in die Leine eingeleitet werden.

Bei Entleerungen größer der oben genannten Teilmengen sind im Falle einer Ableitung jeweils bei einer Probenahme Rückstellproben zu erstellen, welche die Möglichkeit zulassen, einzelne Parameter später erneut zu analysieren.

Alle Einleitungen aus dem Fernheiz- oder Zwischenkühlwassersystem sind mit Angabe von Mengen und Datum im Jahresbericht zu dokumentieren.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind unmittelbar nach einem Einleitungsereignis der Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Rückstellproben sind durch die Überwachungsbehörde innerhalb von 3 Monaten zur Entsorgung freizugeben. Diese Regelung ist für das erste Jahr nach Inkrafttreten der Erlaubnis gültig. Soweit von der überwachenden Behörde nichts anderes geregelt wird, ist ab dem zweiten Jahr nach Inkrafttreten der Erlaubnis das Ergebnis der Eigenüberwachung mit dem Jahresbericht vorzulegen.

Vorbehalt:

Sollten die Ergebnisse der Eigenüberwachung zeigen, dass der Zielwert für den CSB von 20 mg/l nicht sicher eingehalten werden kann, bleibt die nachträgliche Anordnung der Wiederaufnahme der behördlichen Überwachung vorbehalten.

4.) Im Übrigen bleibt die mit Datum vom 23.12.2016 erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis bestehen.

5.) Die Kosten der Entscheidung haben Sie zu tragen.

Begründung:

I.

Mit Datum vom 23.12.2016 wurde Ihnen eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Die Stadtwerke Hannover AG beantragen mit ihrem Schreiben vom 12.02.2018 die Ergänzung des Abwassernebenstroms "Fernheizwasser" für das Kraftwerk Herrenhausen um folgende Mengen:

Abwassernebenstrom KWH	m³/a	m³/d	m³/h
Fernheizwasser	15.000	1.200	50

Am Standort des Kraftwerkes Herrenhausen wurde ein Wärmespeicher für das Fernwärmenetz installiert, um die Fernwärmeproduktion in den KWK Produktionsanlagen unabhängiger von Lastschwankungen der Fernwärmefachfrage gestalten zu können und Leistungsreserven für den Ausfall von Produktionsanlagen zu schaffen. Im Falle von größeren Reparaturen kann es erforderlich sein, Teilsysteme oder den gesamten Speicher zu entleeren. Dazu soll das Fernheizwasser drucklos im freien Gefälle über die Kühlwasserauslaufleitung in die Leine abgeleitet werden.

Für Fernheizwasser sind in der AbwV keine speziellen Anforderungen festgelegt. In der bestehenden gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 23.12.2016 ist Fernheizwasser als zulässiger Abwassernebenstrom für das Heizkraftwerk Linden aufgeführt. Der Abwassernebenstrom „Fernheizwasser“ des Kraftwerkes Herrenhausen wird hinsichtlich Herkunft und Qualität als vergleichbar eingestuft. Die Ergebnisse der behördlichen Einleiterüberwachung des Fernheizwassers der Jahre 2014 bis Anfang 2017, belegen für die Parameter CSB, Pges und Zink Konzentrationen unterhalb der Bestimmungsgrenze.

Durch die unregelmäßig stattfindende Einleitung und die verhältnismäßige Geringfügigkeit sowohl der Menge als auch der Konzentrationen an Inhaltsstoffen findet keine signifikante Veränderung der bestehenden Einleitsituation in die Leine statt. Die beantragte Änderung der Erlaubnis kann daher erteilt werden.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG), § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) i. V. m. Nr. 96.2.6.2 des Kostentarifs zur AllGO.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Direktion, Geschäftsbereich VI Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, oder bei der Betriebsstelle Verden des NLWKN, Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden (Aller) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Ebeling